

Haushaltssatzung

des Landkreises Oberhavel für das Haushaltsjahr 2021

Auf der Grundlage der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07/ [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat der Kreistag des Landkreises Oberhavel am 17.12.2020 mit Beschluss-Nr. 6/183 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	517.877.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	517.857.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	30.100 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	520.279.400 EUR
Auszahlungen auf	558.976.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	513.215.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	503.491.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.064.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	55.484.700 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	100 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für 2021 auf 27.732.800 EUR festgesetzt.

§ 4 Kreisumlage

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 130 Abs. 1 BbgKVerf eine Kreisumlage erhoben.

Der Umlagesatz wird für 2021 einheitlich auf 32,9 v. H. der für die Städte und Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen gemäß Brandenburgischem Finanzausgleichsgesetz festgesetzt.

§ 5 Wertgrenzen

1. außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unerheblich im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

des Ergebnishaushaltes, wenn sie

- bei überplanmäßigen Aufwendungen 250.000 EUR nicht überschreiten,
- bei außerplanmäßigen Aufwendungen nicht den Betrag von 50.000 EUR überschreiten.

des Finanzhaushaltes, wenn sie

- bei überplanmäßigen Auszahlungen 250.000 EUR nicht überschreiten,
- bei außerplanmäßigen Auszahlungen nicht den Betrag von 50.000 EUR überschreiten.

oder wenn für diesen Aufwand- bzw. Auszahlungszweck unechte Deckungsfähigkeit besteht und der Mehraufwand bzw. die Mehrauszahlungen durch Mehrerlöse und Mehreinzahlungen in voller Höhe gedeckt werden.

Der Kämmerer entscheidet über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen. Die Deckungsquellen sind jeweils nachzuweisen.

4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn
- bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen 2 % im Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen oder Auszahlungen übersteigen,
 - sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit beim ordentlichen Ergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entstehen würde, der mindestens 1,0 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes überschreitet.

Oranienburg, den 18.12.2020

Ludger Weskamp
Landrat